

VAUNET-Stellungnahme zum Änderungsgesetz des Telekommunikationsgesetzes (TKGÄndG)

Datum 27. März 2026

1. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. nimmt die Gelegenheit der offenen Verbändeanhörung wahr, um zur Thematik der Rundfunk- und Kulturfrequenzen sowie „Programme Making and Special Events“ (PMSE) im Rahmen des TKGÄndG angehört zu werden.

Der VAUNET vertritt rund 160 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien anbieten. Mit ihren TV-, Radio- und Online-Angeboten bereichern die Mitgliedsunternehmen Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Mit ihren vertrauenswürdigen Inhalten erreichen sie eine große Anzahl von Menschen und setzen einen wichtigen Gegenpol zu Hassrede und Desinformation. Damit diese demokratiestärkende Aufgabe auch in Zukunft sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall erfüllt werden kann, müssen die regulatorischen, technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Rundfunk als eine Form der kritischen Infrastruktur stimmen. Die privatwirtschaftlichen Unternehmen brauchen Sicherheit und Verlässlichkeit. Dies gilt insbesondere für die wichtigen Rundfunk- und Kulturfrequenzen.

2. Kernaussagen

- § 3 Nr. 5a TKGÄndG führt zu einer unzulässigen Aushöhlung der Länderkompetenzen für den Rundfunk.
- § 91 TKGÄndG führt zu Rechtsunsicherheit und gibt Bundeswehr, stationierten Streitkräften als auch Behörden eine Selbstermächtigung zur Frequenznutzung, sodass der Schutzcharakter der Frequenzzuteilung an den Rundfunk durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) unterlaufen wird.
- § 104 TKGÄndG sollte auch eine Einvernehmensherstellung mit den Ländern vorsehen.

3. Detailbetrachtung

§ 3 Nr. 5a TKGÄndG

Der Referentenentwurf führt mit § 3 Nr. 5a eine neue Definition ein. Diese soll konkretisieren, wann Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind. Eine Betroffenheit der Länder läge demgemäß nur bei unmittelbaren und konkreten Beeinträchtigungen vor.

Aus Sicht des VAUNET sorgt die Neuregelung dafür, dass zwingend zu beachtende Länderinteressen und Kompetenzen unberücksichtigt bleiben. Dem Rundfunk stehen als Primärdienst Schutzrechte gegenüber Sekundärdiensten zu. Der Entwurf spiegelt dies nicht hinreichend wider.

Darüber hinaus ist bedenklich, dass die mögliche Einbeziehung der Länder – wenn überhaupt – nur auf Basis einer entsprechenden Prognoseentscheidung der BNetzA möglich sein soll und lediglich Situationen von unmittelbaren und konkreten Beeinträchtigungen erfasst. Dass laut Gesetzesbegründung trotz einer Störung kein Erfordernis einer Länderbeteiligung bestehen soll, wenn sich diese „im Wege gegenseitiger Rücksichtnahmen und ohne Inkaufnahme unverhältnismäßiger Nachteile“ vermeiden oder auf ein erträgliches Maß reduzieren lassen, führt zu einer unzulässigen Aushöhlung der Länderkompetenzen für den Rundfunk. Entsprechend des im Grundgesetz verankerten Rundfunkauftrags muss der Rundfunk seine Programme über seine Übertragungswege störungsfrei verbreiten können. Dies erscheint durch die Änderungen des TKGÄndG nicht mehr hinreichend sichergestellt.

§ 91 TKGÄndG

Der Referentenentwurf verändert § 91 dahingehend, dass einerseits der Kreis der Anwendungsberechtigten insofern überarbeitet wurde, dass nunmehr konkret Bundeswehr und stationierte Einsatzkräfte neben den Behörden benannt werden. Andererseits verändert der Referentenentwurf mit § 91 auch das Anwendungsregime in der Frequenzuteilung, indem den Anwendungsberechtigten in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Möglichkeit gegeben wird, selbst über die Frequenznutzung zulasten Dritter im Wege einer Abwägung zu entscheiden.

Der VAUNET kritisiert die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Diese führen in Konsequenz zu Rechtsunsicherheit und unterminieren Länderkompetenzen. Bei den Anwendungsberechtigten sollte der sehr weite Begriff „Behörden“ auch angesichts der erfolgten Ausgliederung der Bundeswehr aus dem allgemeinen Behördenbegriff eng verstanden

werden. Es ist daher anzuraten, eine Eingrenzung und Klarstellung des Behördenbegriffs vorzunehmen.

Der Hauptkritikpunkt des VAUNET in Bezug auf den Referentenentwurf besteht jedoch darin, dass die Anwendungsberechtigten – hier die Bundeswehr, stationierten Streitkräfte und Behörden – für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr die für die Frequenzzuteilung zuständige BNetzA einbeziehen müssten, sondern die Möglichkeit hätten, eigenmächtig zu beurteilen, inwiefern eine Nutzungsbeeinträchtigung anderer Nutzer, wie beispielsweise des Rundfunks als Primärdienst, unverhältnismäßig sei. Die Möglichkeit der Selbstvornahme dieser Abwägungsentscheidung schafft eine fortwährende Störungsbedrohung für den Rundfunk. Die somit den Anwendungsberechtigten eingeräumte Möglichkeit der eigenmächtigen Frequenznutzung zulasten Dritter unterminiert den Schutz von Frequenzen, welcher über die Frequenzzuteilung eigentlich erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund ist völlig unklar, inwiefern die Anwendungsberechtigten aufgrund der eigenen intrinsischen Motivation einerseits und der fehlenden Kenntnis der tatsächlichen Nutzungssituation der Frequenzen durch den Rundfunk als Primärdienst andererseits, hier überhaupt eine fundierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen und Entscheidung treffen können. Dieser Befund wirkt nochmals schwerer angesichts der Tatsache, dass es sich beim Rundfunk um eine Form der kritischen Infrastruktur handelt, welche in Länderkompetenz liegt und zugleich einen demokratierelevanten und grundrechtsgeschützten Bereich (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) darstellt. Aus Sicht des VAUNET wird dem Koalitionsvertrag nicht hinreichend Rechnung getragen, der den Schutz der terrestrischen Rundfunkverbreitung als kritische Infrastruktur vorsieht.

Eine gesicherte Rechtsposition aufgrund eindeutiger Rechtslage wäre bei Umsetzung des Entwurfs nicht mehr gegeben, da Anwendungsberechtigte willkürlich und eigenmächtig Einzelfallentscheidungen zulasten der eigentlichen Frequenzzuteilungsnehmer treffen könnten. Wann und wie der Rundfunk von der getroffenen Entscheidung Kenntnis erlangen soll und inwiefern er gegebenenfalls mangels Kenntnis rechtlich schutzlos gestellt ist, lässt der Entwurf völlig unbeantwortet.

§ 104 TKGÄndG

Der VAUNET erkennt die Notwendigkeit eines besonderen Regelungsbedürfnisses im Spannungs- und Verteidigungsfall. In Krisensituationen darf der Blick jedoch nicht verengt werden. Gerade hier spielt die Informationsvermittlung durch die Medien eine entscheidende Rolle. Eine Beteiligung und Herstellung des Einvernehmens mit den für Rundfunk zuständigen Ländern sollten auch in diesen Fällen erfolgen.